

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 8 KN 1/07 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2007 - L 6 KN 19/03 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 31. Januar 2007 - L 6 KN 19/03 - hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Antrag des Klägers, die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht P. und den Richter am Landessozialgericht S. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 20. Februar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5. Februar 2007 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -, § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG kann - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden (*vgl auch BSG SozR Nr 4 zu § 60 SGG*). Entscheidungen des LSG sind nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (*Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges*) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Kläger will sich mit der "Nichtzulassungsbeschwerde" nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Verfahren nach § 60 Abs 1 Satz 2 SGG ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 4 Die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

